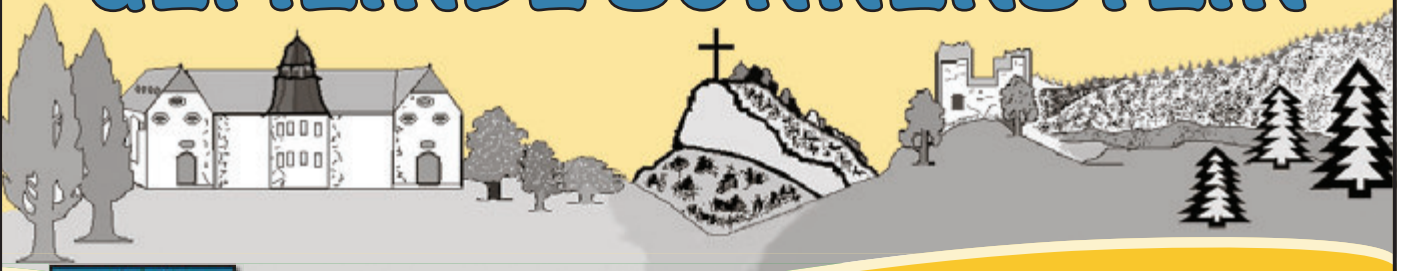


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 10

Samstag, den 19. September 2020

Nummer 9

Luftaufnahme von Zwinge



Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein

Telefon: 036072 831-0
Telefax: 036072 831-32
E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 9. Oktober 2020	Samstag, 17. Oktober 2020
Freitag, 13. November 2020	Samstag, 21. November 2020

Ansprechpartner: Frau Fricke
Tel.: 036072 831-13
E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energienetze /Strom	0361 7390-7390
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus	03606 6505555

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Holungen, Epschenrode, Werningerode und Zwinge (Straßenausbaubeitragssatzung)

Mit Beschluss vom 30.07.2020 Nr. 35-10/2020-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Holungen, Epschenrode, Werningerode und Zwinge (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.08.2020 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 19.09.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Holungen, Epschenrode, Werningerode und Zwinge (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) in Verbindung mit § 21 b Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Sonnenstein mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2020 folgende 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 13.11.2012

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Holungen, Epschenrode, Werningerode und Zwinge vom 13.11.2012 wird wie folgt geändert.

Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonnenstein, 27.08.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode

Mit Beschluss vom 30.07.2020 Nr. 36-10/2020-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.08.2020 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne zu den Ermittlungseinheiten nach § 2 dieser Satzung können entsprechend § 3 Absatz 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 21.09.2020 - 02.10.2020 zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Gebäude der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, im Hauptamt Zimmer 4, eingesehen werden.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 19.09.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 S. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Sonnenstein mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2020 folgende 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode vom 13.11.2012

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode vom 13.11.2012 wird wie folgt geändert.

- § 7 Beitragssatz wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- 9) „Der Beitragssatz für das Jahr 2018 beträgt in der

Ermittlungseinheit Ortsteil Bockelnhagen - Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weilrode - Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Silkerode - Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Stöckey - Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode - Ortslage	0,00000 €/m ²
Ermittlungseinheit Ortsteil Weißenborn-Lüderode - Ortslage Gerode	0,00000 €/m ²
gewichtete Grundstücksfläche (beitragspflichtiger modifizierter Fläche).	
Der beitragsfähige Aufwand beträgt für die Ermittlungseinheit Ortsteil Jützenbach - Ortslage	0,00 €.“

- Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 rückwirkend zum 31.12.2018 in Kraft.

Sonnenstein, 27.08.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Günzerode
Az.: 1-3-0715

Gotha, 03.09.2020

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Günzerode, Landkreise Nordhausen und Eichsfeld, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstra-ßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1a aufgeführten Flächen für archäologische Grabungen sowie den anschließenden Bau der B 243 n entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom **05.10.2020**

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstra-ßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1b aufgeführten Flächen für die Renaturierung der Helme entzogen und der Unterneh-mensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstra-ßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, mit Wirkung vom

05.10.2020

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstra-ßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, vom 28.08.2020 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1c aufgeführten Flächen für die Renaturierung der Lichte entzogen und der Unternehmens-träger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenver-waltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Ver-kehr, mit Wirkung vom

01.03.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlagen 1a, 1b und 1c sind Bestandteile dieser Anord-nung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 1.000 (Anlage 2), die ebenfalls Be-standteil dieser Anordnung sind.

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie lie-gen wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anord-nung mit Anlagen und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden
 - Gemeinde Werther, Dorfstraße 18, 99735 Werther
 - Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg
 - Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Son-nenstein OT Weißenborn-Lüderode
3. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flur-bereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufi-gen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Betei-ligten aus.

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnah-me reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Ab-findung für entzogene Flächen und damit verbundene Subs-tanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutz-barkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die er-forderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flä-chen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmens-träger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmens-träger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnah-me den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dau-erhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicher-heitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zu-fahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorüber-gehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unter-nehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Be-hebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts-oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Be-wirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchs-entschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gül-tigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an land-wirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurberei-nigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Mi-nisteriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung ge-zahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

 - a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qua-litätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d) Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. Schlagentschädigung
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. Eigentümerpachtentschädigung
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Günzerode handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

- 1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 243, 2. Teilabschnitt östlich Mackenrode - Großwechungen, Ortsumgehungen Holbach und Günzerode, Bau-km 1+629,64 bis Bau-km 11+426,17, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 12.04.2018 (Az. 540.6-4348-09/17) erlassen wurde und bestandskräftig ist,
- 2. der Beschluss des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Günzerode vom 10.07.2020 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
- 3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 243 n, Ortsumfahrungen Günzerode und Holbach ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Der Bau der Ortsumfahrung B 243 Holbach-Günzerode als zusammenhängende Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlicher Bedarf eingestuft. Die Bundesstraße B 243 hat nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ihre ehemalige Bedeutung als wichtige Verbindungsachse zwischen Niedersachsen und Thüringen wiedererlangt. Sie verläuft von der europäisch bedeutsamen Autobahn A 38 (AS Großwechungen) zum Oberzentrum Hildesheim und bildet eine großräumig bedeutsame Straßenverbindung zwischen dem Oberzentrum Erfurt (über B 4 und A38) und dem niedersächsischen Oberzentrum Hildesheim.

Die Ortsumfahrung Holbach und Günzerode bildet den 2. Teilabschnitt der länderübergreifenden Neubaustrecke B 243 Herzberg-Nordhausen (A38). Der unmittelbar nördlich anschließende Abschnitt der Ortsumfahrung Mackenrode und der Abschnitt von der Anschlussstelle Großwechungen (A 38) sind bereits unter Verkehr.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen Holbach und Günzerode verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Der Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung durch vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG umfasst alle Grundstücke die in Anlage 1a, 1b und 1c aufgeführt sind (alle Grundstücke des Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellung mit Ausnahme der Grundstücke an der Ohe).

Bei den zum 5. Oktober 2020 beantragten Flächen handelt es sich zum einen um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen. Diese stellen zum anderen gleichzeitig das Baufeld für den Brücken- und Streckenbau dar, mit dem ab 2022 begonnen werden soll.

a.) Archäologische Untersuchungen und Grabungen sind notwendig und gerade im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen auch gesetzlich vorgeschrieben, um die nichtschriftliche Vorgeschichte eines Gebietes näher zu beleuchten und neue Erkenntnisse zu erzielen. Der Südharz mit seinen fruchtbaren Böden zählt zu den frühesten Siedlungskammern Deutschlands und weist eine durchgängige Besiedlung seit mindestens 7500 Jahren auf. Die jüngst gegrabenen Siedlungen der Eisenzeit nahe Holbach und der ältesten Jungsteinzeit nahe der Flarichsmühle lassen weitere Siedlungsnachweise im Bereich des Baufeldes der B 243n Ortsumfahrung Günzerode - Holbach vermuten. Zur Verifizierung und ggf. Sicherung der Bodendenkmäler sind deshalb weiterführende archäologische Erkundungen notwendig.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus im Jahr 2022 abzuschließen, müssen die ergänzenden archäologischen Untersuchungen (Grabungen) im Jahr 2020 begonnen und im Jahr 2021 weitergeführt werden.

b) Weiterhin werden ab dem 05.10.2020 im Rahmen der Maßnahme E 37 der Landschaftspflegerischen Begleitplanung die Flächen entlang der Helme (Anlage 1b) benötigt. Hier ist zum einen ein umfangreiches Absuchen und anschließendes Absammeln der Bachmuschel (*Unio crassus*) sowie der Großen Erbsenmuschel (*Pisidium amnicum*) vorgesehen, um deren Vorkommen zu schützen. Diese Arbeiten sind nur bis Mitte November realistisch umsetzbar, da die Durchführung bei Schneelagen oder vereisten Perioden nicht möglich ist.

Darüber hinaus sind zur Verbesserung der Gewässerstruktur der Helme verschiedene Maßnahmen durchzuführen. Damit soll die eigendynamische Entwicklung zur mittelfristigen Ausbildung eines gewundenen Gewässerverlaufs mit hoher Sohlen- und Böschungsdiversität initiiert werden. Als erste notwendige Maßnahme sind einzelne Gehölze aus den dichten monotonen linearen Beständen im Bereich der Uferabflachungen der Helme zu entnehmen. Die ist aufgrund zeitlich vorgegebener Fällungsleistungen nur zwischen Oktober und Februar möglich. Um die weiteren in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen im Jahr 2021 nicht zu gefährden, sind die Entnahmen ab dem 05.10.2020 umzusetzen.

c) Im Bereich der Lichte (Anlage 1c) sind ebenfalls zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Bereitstellung eines Entwicklungskorridors verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Maßnahme E 38) umzusetzen. Insbesondere ist der Entwicklungskorridor mit Eichenspaltpfählen an „Knickstellen“ sowie in regelmäßigen Abständen zu markieren. Diese und weitere Maßnahmen in diesem Bereich sind ab dem 01.03.2021 vorgesehen.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungs-gesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen und der Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen zeitlich vor der Bauausführung innerhalb des Rahmenplanterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt und der Brücken- und Streckenbau zeitnah begonnen werden kann.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 243 Ortsumfahrung Günzerode und Holbach vom 12.04.2018. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Nichtamtlicher Teil